

Abgeordneten geht, ein Vorschlagsrecht zugestanden, wozu es eines kollegialen Beschlusses bedarf. Die politischen und gerichtlichen Instanzen sind mit Ausnahme des Obersten Gerichtshofes in das Land zu verlegen.

Dieser Landtagsbeschluss beinhaltet u. a. eine Änderung des Regierungssystems und zugleich auch der Verfassung, wie das Beispiel der darauf folgenden Regierungsbestellung zeigt. Der Landtag hat nämlich Prinz Karl von Liechtenstein, nachdem er am 13. Dezember 1918 vom Landesfürsten zum Landesverweser ernannt worden war, in der Landtagssitzung vom 17. Dezember 1918 das Vertrauen ausgesprochen und in der gleichen Landtagssitzung die zwei Regierungsräte gewählt.<sup>19</sup> Die bisherige ausschliessliche Exekutivgewalt des Landesfürsten wird in zweifacher Hinsicht eingeschränkt. Er ist bei der Ernennung des Landesverwesers an die Zustimmung des Landtages gebunden.<sup>20</sup> Die Regierungsräte bestimmt der Landtag allein. Landtagspräsident Albert Schädler hielt denn auch fest, «erst jetzt, wo der Fürst das Prärogativ (Ernennungsrecht) dem Landtag abgetreten hat, können wir rechtmässig Regierungsräte wählen».<sup>21</sup>

## 2. Auswirkungen

Damit war vorerst die Regierungskrise beseitigt, beendet war sie noch nicht. Sie entzündete sich erneut, als es um die Nominierung von Josef Peer<sup>22</sup> zum Landesverweser ging.<sup>23</sup> Die Weichen in Richtung «Parlamen-

---

19 Vgl. Rupert Quaderer, *Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion*, S. 117; Herbert Wille, *Regierung und Parteien*, S. 85.

20 Dies betrifft sowohl die Person als auch die Landeszugehörigkeit des Landesverwesers.

21 Herbert Wille, *Regierung und Parteien*, S. 85. Bei den beiden (nebenamtlichen) Regierungsräten handelte es sich um Franz Josef Marxer und Wilhelm Beck. Damit waren, wie Rupert Quaderer, *Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion*, S. 117 feststellt, «immerhin zwei Mitglieder des provisorischen Vollzugsausschusses vom 7. November 1918 als Regierungsmitglieder bestätigt worden.» Zur Person von Franz Josef Marxer siehe Donat Büchel, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 587.

22 Zu seiner Person siehe Rupert Quaderer, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 696 f. und Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 184 f.; siehe auch Friedrich Wilhelm Kremzow, *Rechtsanwälte*, S. 53 ff.

23 Siehe Herbert Wille, *Regierung und Parteien*, S. 85 ff.